

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

## Wahlen 2014

### Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2014

#### Die Gemeinde Bördeland sucht Wahlhelfer

Die Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014 sind ein wichtiger Bestandteil der in Deutschland und Europa gelebten Demokratie.

Diese Wahlen müssen natürlich auch organisiert und durchgeführt werden. Da nicht alle Aufgaben ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland bewältigt werden können, benötigen wir Ihre Unterstützung.

#### Wahltermine:

- Europa- und Kommunalwahl am 25. Mai 2014
- eventuelle Stichwahl zur Wahl des Landrates am 15. Juni 2014

Als Wahlhelfer erhalten Sie durch Ihren persönlichen Einsatz die Chance, die Demokratie "hautnah" zu erleben. Sie erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Wahl zum Europaparlament sowie den Kommunalwahlen jeweils ein Erfrischungsgeld. Bei einer erforderlichen Stichwahl des Landrates am 15. Juni 2014 steht Ihnen auch ein Erfrischungsgeld zu.

#### Als Wahlhelfer haben Sie unter anderen folgenden Aufgaben:

- Sie tragen Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl,
- Sie überprüfen die Berechtigung zur Wahl auf Grund des Wahlzeichnisses und
- führen die spätere Auszählung der Stimmen durch.

Hierfür benötigen Sie keine speziellen Vorkenntnisse oder Fertigkeiten, denn Sie werden am Wahltag auch durch wahlerefarne Personen unterstützt.

Haben Sie zum Einsatz noch Fragen, benötigen Sie noch mehr Informationen oder wollen Sie Wahlhelfer sein, dann wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Post:  
Gemeinde Bördeland  
OT Biere  
Wahlbüro  
Magdeburger Straße 3  
39221 Bördeland

Telefon: 039297/260  
E-Mail: [buergerbuero@gem-boerdeland.de](mailto:buergerbuero@gem-boerdeland.de)

Wir freuen uns über Ihr Engagement und bedanken uns schon im Voraus für Ihre Unterstützung.

### Kommunalwahl 2014 (Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) Bekanntmachung gemäß § 6 und § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 23. Juli 2013 (MBI. LSA S. 360) bestimmt, dass die Kommunalwahl in Sachsen-Anhalt am Sonntag, dem 25. Mai 2014, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr stattfindet.

#### I. Bildung von Wahlbereichen

Das Wahlgebiet für die Wahl des Gemeinderates wird nicht in Wahlbereiche aufgeteilt.

#### II. Zahl der Vertreter, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

##### 1.) Für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland

Zum Stichtag 31. Dezember 2012 (§ 67 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 149 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung) hatte die Gemeinde Bördeland 7.863 Einwohner (Quelle Statistisches Landesamt).

Gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA beträgt somit die Zahl der für den **Gemeinderat Bördeland** zu wählenden Vertreter **20 Personen**.

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG auf **25 Personen**.

##### 2.) Für die Wahl der Ortschaftsräte

Gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA i. V. m. § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland beträgt die Zahl der für die Ortschaftsräte zu wählenden Vertreter in den Ortschaften:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Biere	9
Eggersdorf	7
Eickendorf	7

Großmühligen	7
Kleinmühligen	7
Welsleben	7
Zens	5

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG in den Ortschaften:

Ortschaft	Höchstzahl der Bewerber
Biere	14
Eggersdorf	12
Eickendorf	12
Großmühligen	12
Kleinmühligen	12
Welsleben	12
Zens	10

### III. Einreichung von Wahlvorschlägen

#### 1. Allgemeines

Gemäß § 29 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung der **Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Bördeland und die Ortschaftsratswahlen in Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens** am 25. Mai 2014 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** einzureichen.

1.1 Die Wahlvorschläge sind bei mir unter folgender Adresse einzureichen:

Gemeinde Bördeland  
z. Hd. der Wahlleiterin  
OT Biere, Magdeburger Straße 3  
39221 Bördeland

1.2 Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG am

**Montag, dem 31. März 2014, um 18:00 Uhr.**

Gemäß § 68a KWG verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

#### 2. Wahlvorschläge, Zahl der Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KWG, nach dem Muster der Anlage 5 der KWO eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der

Einreichungsfrist der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2.1 Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG von **mindestens ein vom Hundert jedoch nicht mehr als 100** der wahlberechtigten Personen des Wahlbereiches unterzeichnet sein.

Für die **Gemeinderatswahl sind somit mindestens 67** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Biere sind mindestens 18** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Eggersdorf sind mindestens 10** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Eickendorf sind mindestens 8** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Großmühligen sind mindestens 8** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Kleinmühligen sind mindestens 5** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Welsleben sind mindestens 14** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Zens sind mindestens 2** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Die Unterzeichnenden solcher Wahlvorschläge müssen am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Wahlgebiet haben (§ 21 Abs. 9 KWG i.V.m. §§ 20 und 21 GO LSA). Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 3 KWG dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

2.2 Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 30. Oktober 2013 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) DIE LINKE (DIE LINKE),
- c) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- d) Freie Demokratische Partei (FDP),
- e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied in der Vertretung (Gemeinderat der Gemeinde Bördeland) für die Gemeinderatswahl bzw. Ortschaftsräte für die Ortschaftsratswahlen) vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland erfüllen diese Voraussetzung die Bürgerinitiative Welsleben, Bürger für Biere e.V., Freie Wählergemeinschaft Biere e.V. und Pro Eggersdorf.

Für den Ortschaftsrat Biere erfüllen diese Voraussetzungen die Bürger für Biere e.V. und die Freie Wählergemeinschaft Biere e.V..

Für den Ortschaftsrat Eggersdorf erfüllt diese Voraussetzung Pro Eggersdorf.

Für den Ortschaftsrat Eickendorf erfüllt diese Voraussetzung die Freie Wählergruppe Eickendorf.

Für den Ortschaftsrat Welsleben erfüllt diese Voraussetzung die Bürgerinitiative Welsleben.

Für den Ortschaftsrat Zens erfüllt diese Voraussetzung die Freie Wählergemeinschaft Zens.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.

**2.3** Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu erbringen. Diese werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlamt der Gemeinde Bördeland zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. **Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG aufgestellt worden sind.** Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO darf eine wahlberechtigte Person nur für einen Wahlvorschlag pro Wahl unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Wahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

**2.4** Wahlvorschläge müssen wie folgt unterzeichnet sein:

**2.4.1** der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan unterzeichnet sein,

**2.4.2** der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein,

**2.4.3** der Einzelwahlvorschlag muss vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

**2.5** Gemäß § 30 Abs. 5 KWO sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

**2.5.1** die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 a zur KWO); Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

**2.5.2** für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit (Anlage 9 zur KWO),

**2.5.3** eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG (Anlage 10a zur KWO),

**2.5.4** bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

**2.5.5** für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über

seine Parteimitgliedschaft, **2.5.6** für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist, **2.5.7** die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO) sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 oder 7 zur KWO). **2.5.8.** Weiterhin ist gemäß § 21 Abs. 12 KWG derjenige, der durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 40 der Gemeindeordnung begründen würde, verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9a zur KWO).

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG und § 30 KWO. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind im Wahlamt der Gemeinde Bördeland erhältlich.

Die Unterlagen gemäß Nr. 2.5.4 bis 2.5.6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nr. 2.5.3 bis 2.5.6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

**2.6** Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ein Wahlvorschlag einer Partei nur dann eingereicht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 21 KWG vorliegen oder die Beteiligung an der Kommunalwahl bis spätestens

**Freitag, den 7. März 2014**

beim Landeswahlleiter schriftlich angezeigt und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 KWG). Der schriftlichen Anzeige sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KWG beizufügen:

- a) die schriftliche Satzung der Partei,
- b) das schriftliche Programm der Partei und
- c) der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

**2.7** Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 69. Tag vor der Wahl fest, welche Vereinigungen, die nach § 22 Abs. 1 KWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 KWG).

**IV. Besonderheiten für die Einreichung verbundener Wahlvorschläge** (Wahlvorschlagsverbindungen nach §§ 21 ff KWG i.V.m. 29 ff KWO)

**1.** Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG können Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (Wahlvorschlagsverbindung). Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (31. März 2014) mir gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

**2.** Gemäß § 23 Abs. 3 KWG darf sich eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen im Wahlgebiet beteiligen.

**2.1** Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden (§ 26 KWG i.V.m. § 33 KWO). Die Zurückziehung muss dem Wahlleiter gegenüber schriftlich erklärt werden; für die Unterzeichnung gilt § 21 Abs. 1 Satz 4 KWG

entsprechend. Zieht bei einer Verbindung von mehr als zwei Wahlvorschlägen einer der Beteiligten seine Erklärung zurück, so bleibt die Verbindung im Übrigen bestehen.

**2.2** Enthalten Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen Mängel, so fordert der Wahlleiter die Unterzeichner der Erklärungen unverzüglich zu einer Beseitigung der Mängel auf (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KWG i.V.m. § 34 Abs. 4 KWO). Gemäß § 27 Abs. 2 KWG können nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge Mängel in der Zahl und der Reihenfolge der Bewerber und Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden.

**3.** Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am

**11. April 2014**

über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

#### **V. Änderung und Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge**

**1.** Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum

**31. März 2014 – 18.00 Uhr**

geändert oder zurückgezogen werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KWG).

**2.** Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KWG). Sie können nicht widerrufen werden.

**3.** Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie **3.1** bei Wahlvorschlägen, die von Wahlberechtigten unterschrieben sind (Unterstützungsunterschriften), von zwei Dritteln der Unterzeichnenden dieses Wahlvorschlags abgegeben werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 KWG), **3.2** bei Wahlvorschlägen, für die keine Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, gelten § 21 Abs. 10 und § 24 KWG entsprechend.

Bördeland, den 18.02.2014

Weck  
Wahlleiterin

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Abrechnungseinheit zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag des OT Eggersdorf**

In der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2013 wurde die Satzung der Gemeinde Bördeland für die Abrechnungseinheit Eggersdorf über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen beschlossen.

Bestandteil dieser Satzung ist der Plan über die Abrechnungseinheit Eggersdorf.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung liegt der Plan

**vom 20.02.2014 – 06.03.2014**

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Str. 3 ,während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### **Dienstzeiten:**

Mo von 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di von 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi von 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do von 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr von 07:00 bis 12:15 Uhr

Biere, den 05.02.2014

Bernd Nimmich  
Bürgermeister - Siegel-

#### **Information des Ordnungsamtes**

##### **Fundsache – Schlüssel**

Am 01.02.2014 wurde in Biere, Reformstraße ein Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln an einem grünen Schlüsselband aufgefunden.

Dieses wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, 24.01.2014  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19  
39164 Wanzleben - Börde

#### **Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit der I. Änderungsanordnung zum „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ vom 20.01.2014 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Zuchau, Flur 2, Flurstück: 222/76

Gemarkung Sachsendorf, Flur 11, Flurstück: 23

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag  
gez. Silke Wolff (DS)  
Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, 05.02.2014  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19  
39164 Wanzleben - Börde

## Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

### Bodenordnungsverfahren „Biere - Reformstraße“ Verf.-Kennung: SBK 342

- in Bördeland Ortsteil Biere, Landkreis Salzlandkreis die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes an.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 01.03.2014, 0.00 Uhr festgesetzt.  
Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
  3. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.03.2014 zurück.
  4. Die in dem seinerzeit öffentlich bekannt gemachten Einleitungsbeschluss des Bodenordnungsverfahrens Biere - Reformstraße vom 20.02.2003 nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter fort.
  5. Die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zu stellen sind.

#### Begründung:

Gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet werden, wenn verbliebene Widersprüche der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgelegt wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Nach Abschluss der Verhandlungen wurden gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG die verbliebenen Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan in der Fassung des 3. Nachtrages der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgelegt, da die Flurneuordnungsbehörde diesen nicht abhelfen konnte und sich ihr im übrigen keine Anhaltspunkte aufdrängten, dass der Bodenordnungsplan in der Fassung des 3. Nachtrages in seiner Gesamtheit fehlerhaft sei.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, da sich der Eintritt des neuen Rechtszustandes für alle verzögern würde und die Beteiligten eigentumsrechtlich weiterhin nicht über die Abfindungsgrundstücke verfügen können, zumal Investitionen geplant sind.

Den Widerspruchsführern wird hingegen die Verfolgung ihrer Rechte durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht unmöglich gemacht, denn wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurück. Die tatsächliche Ausführung der Änderung regelt die

Flurneuordnungsbehörde durch Überleitungsbestimmungen. Die Änderung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

Das Interesse der zufriedenen Verfahrensteilnehmer an der Festsetzung des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit an der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit ihrer Grundstücke geht dem Interesse der Widerspruchsführer an einer unanfechtbaren Entscheidung vor.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes Biere - Reformstraße gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 FlurbG an.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Bodenordnungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Beteiligter aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 63 Abs. 2 und 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Somit wird gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes Biere - Reformstraße angeordnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde oder beim
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag  
Christa Lüddecke

(DS)

#### **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**

Postanschrift: Ritterstraße 17-19,  
39164 Wanzleben Wanzleben, 24.01.2014

## **Öffentliche Bekanntmachung** **Flurbereinigungsbeschluss**

### **Anordnung der Flurbereinigung**

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes (LwAnpG) in den jeweils gültigen Fassungen, wird hiermit das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

**Schwaneberg – Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde,**

**Az.: 611-24BK0020**  
angeordnet.

### Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Schwaneberg, Altenweddingen, Langenweddingen, Wanzleben, Egtersleben und Egelu.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 2.612 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet (Gebietsgrenze).

### Teilnehmergemeinschaft

Mit diesem Flurbereinigungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergemeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergemeinschaft mit Sitz in der Gemeinde Sülzetal, Landkreis Börde führt die Bezeichnung: „**Teilnehmergemeinschaft Schwaneberg – Feldlage**“

### Auslegung des Beschlusses

Dieser Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen aus bei der:

- Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal
- Stadt Wanzleben, Markt 1-2, 39164 Wanzleben
- Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelu,
- Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere
- Stadt Staßfurt, Hohenerlebeener Str. 12, 39418 Staßfurt
- Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen
- Verbandsgemeinde Westliche Börde, Markt 7, 39397 Gröningen
- Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde
- Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
- Stadt Oschersleben, Markt 1, 39387 Oschersleben
- Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben

### Hinweise:

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der jeweiligen vorher genannten Stadt oder Gemeinde.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Stadt oder Gemeinde ein.

### Begründung

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG kann ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung zu ermöglichen oder auszuführen. Nach § 86 Abs.

1 Nr. 3 FlurbG kann ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zudem angeordnet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage hat den Zweck, eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert eine bessere und größere Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Bei der verfahrensbezogenen Voruntersuchung und anschließender Grundlagenermittlung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Flurbereinigung rechtfertigen.

Es wurde ermittelt, dass der vom Verfahren erfasste Grundbesitz überwiegend kleinteilig strukturiert und teilweise unwirtschaftlich geformt ist. Die Übereinstimmung der Örtlichkeit mit den rechtlich nachgewiesenen Verhältnissen ist nicht immer gegeben und bedarf der Regelung. Das Wegenetz entspricht nicht mehr den Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Nutzungen.

Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Bewirtschaftungskosten nachhaltig gesenkt werden. Durch die Verbesserung des Wegenetzes und die Zusammenlegung der Grundstücke sollen die Wirtschaftsstücke unter Berücksichtigung von Pachtflächen optimiert werden. Gleichzeitig sind zweckmäßig geformte Bewirtschaftungseinheiten zu schaffen.

Darüber hinaus soll die Planung und der Ausbau so erfolgen, dass durch Bündelung und Lenkung des landwirtschaftlichen Verkehrs eine Entlastung des übergeordneten Straßennetzes sowie der Ortslagen erreicht wird. Mit dem Wegenetz soll eine gesicherte Erschließung der anliegenden Ackerbereiche realisiert werden.

Bei der Überarbeitung des Wegenetzes werden die Planungen des überregionalen Wirtschaftswegenetzes berücksichtigt.

Durch Neuordnung und Zusammenlegung der Flächen soll die Wirtschaftskraft der Betriebe verbessert und damit ihre Entwicklungsfähigkeit ermöglicht werden.

Es sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die dem Erosionsschutz dienen. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sollen das Gesamtvorhaben abrunden.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die nach § 5 Absätzen 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind unterrichtet und gehört worden. Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundeigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziel, Zweck und Kosten dieses vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt worden.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)**

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am

Flurbereinigungsverfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet-, und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung dieser Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- b) Unterhaltspflichtige von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 FlurbG (d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr,

dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen),

- c) Eigentümer der vorstehend unter b) genannten Anlagen sowie natürliche oder juristische Personen, denen gegenüber die Verpflichtung zur Unterhaltung der vorerwähnten Anlagen zu erfüllen ist,
- d) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

#### **Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen gem. § 34 Abs.1 FlurbG:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden (§ 154 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt,

oder dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamith-Str. 2, 06112 Halle, eingelegt wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

#### **Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt gemäß der Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Auftrag  
gez. Jörg Hommel

#### **Flurbereinungsverzeichnis**

##### **Verfahrensflurstücke**

##### **Gemarkung Altenweddingen, Flur 1**

41, 4, 5, 8, 9/1, 9/3, 10/1, 10/4, 10/5, 10/6, 14/2, 14/12, 14/13, 14/14, 14/15, 14/16, 14/17, 14/18, 14/19, 14/20, 14/21, 14/28, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 48/6, 60/40, 106/2, 118/40, 123/7, 145/11, 146/13, 148/14, 149/12, 168, 170, 175, 178, 181, 184, 187, 190, 193, 196, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 271

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 161,9785 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 54

##### **Gemarkung Altenweddingen, Flur 10**

31, 32, 52/43, 81

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,3363 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

##### **Gemarkung Altenweddingen, Flur 12**

2, 6, 12, 15, 73/21, 78/3, 79/3, 80/3, 81/4, 82/4, 83/4, 84/4, 88/5, 90/7, 92/10, 102/1, 103/1, 105/21, 124/1, 131/1, 132/7, 139/5, 148/7, 149/7, 150/16, 152/10, 154/13, 155/14, 160, 161

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 57,4351 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 30

##### **Gemarkung Altenweddingen, Flur 13**

1, 3/1, 3/3, 3/4, 3/5, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 10, 11, 12, 15, 16, 18, 51/13, 52/13, 58/9, 59/9, 111/14, 112/14, 122/14, 165/20, 166/21, 168/4, 169/8, 170/14, 171/14, 172/14, 184/22, 185/22, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 201

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 107,7829 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 39

##### **Gemarkung Langenweddingen, Flur 10**

3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 4, 5, 21/3, 22/6, 24/2, 25/6, 26/6, 27/1, 28/3

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 66,5871 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 16

##### **Gemarkung Schwaneberg, Flur 1**

5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 24/14, 28/2, 29/3, 30/2, 31/2, 32/2, 36/4, 37/4, 40/4, 41/4, 42/4, 43/2, 44/2, 45/2, 46/4, 47/4, 49/7, 50/1, 52/1, 53/4, 54/15, 55/15

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 170,4560 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 30

##### **Gemarkung Schwaneberg, Flur 2**

1, 3, 4, 7, 8, 9, 12, 14, 20/1, 20/2, 31, 104, 110/1, 110/2, 119/2, 119/4, 120/1, 120/2, 123/2, 123/4, 123/6, 127, 128, 129/1, 129/2, 132, 133, 135, 138, 321/21, 322/21, 323/21, 332/2, 365/121, 371/10, 373/16, 376/17, 377/17, 381/18, 382/19, 385/22, 386/6, 390/126, 391/10, 395/5, 398/125, 399/125, 400/124, 401/123, 405/123, 406/122, 407/122, 408/121, 410/121, 420/18, 421/126, 422/120, 423/16, 444/111, 460/105, 478/15, 481/136, 482/136, 483/136, 484/137, 487/136, 488/136, 501/11, 502/11, 507/11, 508/11, 514/13, 515/15, 516/15, 518/21, 558/120, 559/129, 560/131, 561/134, 567/112, 568/121, 569/121, 573/105, 574/105,

575/105, 576/105, 577/105, 579/103, 580/99, 583/114, 584/112, 585/113, 586/108, 587/107, 588/106, 589/106, 590/107, 591/108, 730, 731, 837, 838, 839

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 244,8010 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 103

#### **Gemarkung Schwaneberg, Flur 3**

1, 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 66, 67, 68, 69, 70/1, 70/2, 70/3, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82/7, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 96, 97, 98, 99

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 211,3825 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 84

#### **Gemarkung Schwaneberg, Flur 4**

8, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 25, 26, 27/1, 27/2, 29, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 51, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 63, 64, 65, 66, 74/4, 76/37, 86/28, 87/28, 90/7, 91/7, 92/1, 94/2, 95/2, 98/4, 101/3, 106/67, 109/68, 116/3, 118/69, 119/3, 120/3, 121/2, 122/2, 123/68, 124/68, 125/3, 126/3, 127/1, 131/3, 134/67, 135/60, 137/61, 138/61, 139/61, 140/61, 141/61, 142/62, 143/62, 144/61, 147/21, 148/21, 149/1, 150/1, 153/3, 154/3, 156/37, 157/43, 158/49, 159/68, 160/68, 161/20, 164/9, 165/10, 166/11, 167/11, 168/10, 169/9, 171/12, 172/18, 173/18, 174/18, 175/19, 176/20, 177/32, 178/31, 180/3, 181/3, 182/61, 184/9, 185/9, 186/61, 187/3, 188/3, 189/5, 190/4, 191/6, 193

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 202,3518 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 113

#### **Gemarkung Wanzleben, Flur 22**

42/1, 43, 69, 79

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,2925 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

#### **Gemarkung Wanzleben, Flur 23**

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 22

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 106,9452 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 23

#### **Gemarkung Wanzleben, Flur 24**

1, 2, 3/1, 3/2, 4/1, 5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/15, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 77,0939 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 28

#### **Gemarkung Egel, Flur 29**

13, 15/1, 16/1, 16/3, 18, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 30, 31, 32, 33, 35/1, 35/2, 35/3, 37, 38, 39, 40, 42/1, 43, 44, 46/1, 47, 51, 52, 53, 54, 55/1, 56/1, 56/3, 56/14, 56/15, 56/16, 56/17, 56/18, 56/19, 56/20, 57, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 107/15, 111/60, 112/60, 113/34, 114/34, 117/55, 118/61, 119/29, 120/29, 121/55, 123/24, 124/36, 125/36, 127/41, 130/56, 131/56, 132/56, 133/16, 134/16, 135/48, 136/48

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 203,0237 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 71

#### **Gemarkung Egel, Flur 30**

1, 2, 3/12, 3/14, 3/15, 3/17, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/27, 3/29, 3/30, 3/31, 3/32, 3/33, 3/34, 3/35, 3/36, 3/37, 3/39, 3/48, 3/49, 3/51, 3/53, 3/59, 3/61, 3/63, 3/64, 1012, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1027, 1029, 1031, 1033, 1035, 1037, 1039, 1041, 1043, 1045, 1047, 1049, 1051, 1053, 1055, 1057

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 165,8531 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 60

#### **Gemarkung Etgersleben, Flur 1**

5/1, 5/2, 6, 7/1, 8/1, 9/1, 9/3, 9/4, 9/5, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 11, 12, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/7, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 15/14, 15/16, 15/17, 15/18, 15/19, 15/20, 15/21, 17, 18, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 20/10, 20/11, 20/12, 20/13, 20/14, 20/15, 20/16, 20/17, 20/18, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/6, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/6, 22/7, 27, 29/10, 30/1, 31/2, 32/3, 43/13, 44/13, 50/19, 52/20, 56/24, 58/26, 60/25, 61/25, 62/25, 63/22, 64/25, 65/25, 66/25, 68/25

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 200,8442 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 85

#### **Gemarkung Etgersleben, Flur 2**

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 5, 7, 10/1, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 18/12, 18/13, 18/14, 18/15, 18/16, 18/17, 18/18, 18/19, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 20/10, 20/11, 20/12, 20/13, 20/14, 20/15, 20/16, 20/17, 20/19, 20/20, 20/21, 22, 23, 25, 27, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 40, 41/1, 42, 45/1, 54/1, 58/6, 59/6, 61/11, 67/11, 70/39, 71/11, 72/11, 73/11, 74/8, 75/11, 78/11, 79/8, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 209,1697 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 115

#### **Gemarkung Etgersleben, Flur 3**

15, 17, 19/1, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 21/16, 22, 23/1, 23/2, 24, 27/1, 28, 29, 30, 32/1, 33, 35/1, 37/1, 37/2, 37/3, 39, 41/1, 42/1, 45/13, 46/26, 47/26, 51/36, 85/42, 98/42, 102/42, 104/25, 107/25, 110/25, 111/25, 112/34, 113/34, 125/20, 126/20, 127/20, 128/20, 129/40, 130/40, 131/40, 132/40, 134/25, 164, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 146,7537 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 66

#### **Gemarkung Etgersleben, Flur 4**

4/11, 4/12, 6/1, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 17/1, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 23, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 25/10, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 28/6, 28/7, 28/8, 28/9, 28/10, 28/11, 28/12, 29, 30/1, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 32/7, 32/8, 32/9, 32/10, 32/11, 32/12, 34, 36/1, 37, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 50/38, 52/7, 53/7, 55/18, 68/10, 69/10, 70/9, 71/9, 72/39, 74/21, 75/22, 77/33, 82/36, 83/36, 87/1, 98/25, 99/5, 105/6, 106/6, 108/26, 109/26, 110/26, 111/26, 112/26, 113/26, 114/26, 115/26, 118/30, 134/20, 135/20, 136/20, 137/32, 139/32, 140/32, 141/30

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 135,3511 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 96

#### **Gemarkung Etgersleben, Flur 6**

114/1, 140/1, 141/1, 142/1, 144/1, 145, 146, 148/1, 149/1, 150, 151/3, 181/1, 181/2, 181/3, 435/143, 456/147, 457/147, 470/136, 472/137, 503/114, 515/138, 517/139, 518/139, 519/139, 653/144, 806/113

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 12,1120 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 26

#### **Gemarkung Etgersleben, Flur 7**

1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 1/45, 1/46, 1/102, 1/103, 1/104, 1/105, 1/106, 1/107, 1/108, 1/109, 1/110, 1/111, 1/112, 1/113, 1/114, 1/115, 2, 2/1, 2/2, 3, 4, 13/1, 13/2, 21, 44/8, 45/8, 48/11, 54/5

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 120,2524 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 60



### Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:  
2.611,8027 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1107

Stand 22.01.2014

## Nichtamtlicher Teil

Informationen  
und  
Werbung

### Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

15.02.2014	Nachwuchs und I. Herren Hallenturnier des MTV Welsleben im SFZ „Bördeland OT Eggersdorf
22.02.2014	Kreisliga FSV Wespen – MTV
01.03.2014	Kreisliga MTV – FSV Biere
08.03.2014	Kreisliga MTV – Sankt G. Hecklingen
15.03.2014	Kreisliga SV Jahn Gerbitz – MTV
16.03.2014	B-Jugend Wacker Felgeleben – MTV
22.03.2014	Kreisliga MTV – SV Pretzien E-Jugend MTV II – MTV I
29.03.2014	Kreisliga SV Großmühlingen – MTV E-Jugend MTV I – SG Pretzien
29.03.2014	E-Jugend SG Eggersdorf – MTV II
30.03.2014	B-Jugend SG Kleinmühlingen – MTV

Ansetzungen der F-Jugend bitte dem Schaukasten entnehmen.  
MTV Welsleben

## Volksstimme Schönebeck, Lokalredaktion

Wilhelm-Hellge-Str. 71 · 39218 Schönebeck  
03928/486831

**Ansprechpartner für Vereine der Gemeinde Börde-  
land**

**Redaktion der Volksstimme Schönebeck**  
**E-Mail: [redaktion.schoenebeck@volksstimme.de](mailto:redaktion.schoenebeck@volksstimme.de)**

### Werte Einwohner unseres Ortes Welsleben

Unsere diesjährige Schrottaktion findet am  
**Sonnabend, dem 15.03.2014 statt.**  
Es wäre schön, wenn Sie den vorhandenen Schrott **ab**  
**08.00** Uhr vor Ihrem Haus bereitstellen.  
Bei größeren Mengen helfen wir Ihnen natürlich den  
Schrott vom Hof zu tragen.  
Sie können uns auch telefonisch eine kurze Mitteilung  
überbringen.

Die Freiwillige Feuerwehr Welsleben möchte sich für die  
Unterstützung schon jetzt bedanken.

Jugendgruppenwart: Frank Garlipp  
mobil: 0160/92487085

Stellvertr. Wehrleiter: Andreas Sperling  
mobil: 0160/3635453

Wehrleiter: Mario Brych  
mobil: 0162/9007477

Die Wehrleitung

### Pressemitteilung Studienabbrecher in Ausbildung bringen:

Schellenberger unterstützt Vorstoß von Frau Wanka  
Zum Vorstoß von Bundesbildungsministerin Wanka, die die hohe Zahl  
von Studienabbrechern dazu bewegen will, eine Ausbildung anzustre-  
ben, kommentiert der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und  
Kultur im Landtag von Sachsen-Anhalt Dr. Gunnar Schellenberger wie  
folgt:

„Ich unterstütze die Überlegungen der Bundesministerin Wanka, nimmt  
sie doch einen Gedanken auf, den wir als CDU-Fraktion schon in unse-  
rem Strategiepapier zur beruflichen Bildung aufgegriffen und formuliert  
haben. Es ist richtig, jungen Männern und Frauen, die erkennbar den  
Herausforderungen eines Studiums nicht gewachsen sind, die „goldene  
Brücke“ einer Berufsausbildung zu eröffnen. Leistungsnachweise, die im  
Studium erbracht wurden, sollten auf die Ausbildung angerechnet  
werden können. Eigentlich sollte die Erkenntnis >Ich bin nicht für ein  
Studium geeignet< schon in der Schule einsetzen, um unnötige Zeitver-  
luste zu vermeiden. „Wir müssen von dem zunehmenden Akademisie-  
rungswahn wegkommen und uns wieder verstärkt den Ausbildungsberu-  
fen in unserer Arbeitswelt zuwenden. Ansonsten werden wir in weni-  
gen Jahren die Situation haben, dass nur noch der akademische Ab-  
schluss zählt. Wir brauchen aber keinen Kfz-Mechatroniker mit Bache-  
lor- oder Masterabschluss. Diese Spirale muss durchbrochen werden“,  
erklärt Schellenberger abschließend.

### Pressemitteilung

#### Landesregierung muss Übertragbarkeit der Bud- getmittel von Schulen gewährleisten

Die Praxis des Umgangs mit Budgetmitteln, die den Schulen zur eigen-  
verantwortlichen Verwendung zur Verfügung stehen, muss nach Ansicht  
des bildungspolitischen Sprechers der CD-Landtagsfraktion Sachsen-  
Anhalt Hardy Peter Güssau und des Vorsitzenden des Ausschusses für  
Bildung und Kultur Dr. Gunnar Schellenberger kritisch hinterfragt  
werden:

„Wir haben es offensichtlich mit einer Praxis der Mittelbewirtschaftung  
zu tun, die den Schulen eher Spielräume nimmt, als ihnen Spielräume zur  
Eigenverantwortung und Selbständigkeit gem. § 24 des Schulgesetz  
eröffnet. Das Problem ist, dass Haushaltsjahr und Kalenderjahr nicht  
übereinstimmen. Es muss den Verantwortlichen dennoch gelingen,  
sowohl die überjährige Verwendung von Schulbudgetmitteln für Klas-  
senfahrten wie auch den Einsatz von Mitteln für schulinterne Fortbildun-  
gen zu ermöglichen“, so Güssau.

„Wir werden in Abstimmung mit den Kollegen im Finanzausschuss des  
Landtages im Ausschuss für Bildung und Kultur eine Initiative starten,  
die genau die Schwachpunkte der bisherigen Praxis anspricht und einer  
Lösung zuführt. Dazu werden wir als CDU einen Selbstbefassungsantrag  
im Ausschuss für Bildung und Kultur stellen. Wenn wir es mit der  
Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Schulen ernst meinen,  
müssen wir handeln. Wir fordern die Landesregierung dazu auf“, so Dr.  
Schellenberger abschließend.

Der Kleingartenverein „Am Bierer Weg e.V.“ in Welsleben gibt gepflegte Pachtgärten (600 m<sup>2</sup>) ab.

Darin befindliche Lauben sind kostenlos.  
Elektro- und Wasseranschluss ist vorhanden.  
Interessenten können sich melden bei:  
Rita Knauff – Tel. 039296/ 20242

#### Wohnraumvermietung in Großmühlingen

Vermieten in einem MFH (4WE) eine 30qm Wohnung- unterteilt in 2 Zimmer, Bad mit Dusche- für 160,-€ Kaltmiete und 60,-€ Nebenkosten.

Das Haus/die Wohnung wurde energierichtlinienmäßig saniert in 2012.

Die Wohnung liegt im Erdgeschoß und ist gehbehindertengerecht.

Fam. Gorski, Tel. 039297-20119

#### ZU VERMIETEN IN EICKENDORF

Ab 01.05.2014

\* 4 Raum-Whg

72,11 m<sup>2</sup> Etagenheizung und Kaminofen

Miete 299,- €+ NK und Kautions

Tel. 03928 402560

Biere 2,5 Zi. Wohng. 68 m<sup>2</sup> im EG sonnig saniert wärmedämmte zu vermieten. Neues Bad m. Wanne u. Dusche, WZ SZ kl. KiZ.

1 Autostellplatz KM 300,-€+NK+HZ

Telefon 0172 300 8095, Garage vorhanden

#### DÖMa-HWS

**Fliesen-Renovierungsarbeiten**

**Maurer-Putzarbeiten**

**Pflasterarbeiten**

**Grundstückspflege**

**Manfred Dölle**

**Luisenstr. 35**

**39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

## Vermietung von privat provisionsfrei

**Welsleben**, schöne helle 2-Zi-Wohnung moderne Gas-Zentralheizung, Bad mit Wanne und Dusche, voll saniert, Wohnzi. mit ca. 24 m<sup>2</sup> in sonniger Südlage, Abstellraum, Pkw-Stellplatz, insgesamt gute Ausstattung ca. 66m<sup>2</sup> für nur 260 € (netto/kalt = 3,94 €/m<sup>2</sup>) + NK u. Kautions.

**Welsleben**, 4-Zi.-Whg. Altbau, ca. 91 m<sup>2</sup>, moderne Gas-Zentralheiz., kompl. saniert, Fliesen, Teppichboden, Abstellraum, Pkw-Stellplatz, insges. gute Ausstattung 360 € (netto/kalt = 3,90 €/m<sup>2</sup>) + NK u. Kautions.

Weitere Informationen erhalten Sie unter  
Tel. 0173-1020305

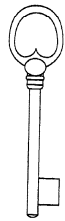
## Schließanlagen - Schlösser Beschläge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

**Michael Schulz**

39221 Bördeland-Eggersdorf  
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

## HAGA-Service

*Ihr Partner rund umHaus, Garten und Büro*

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere  
39221 Bördeland**

Tel. 039297/ 27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/ 289980

ttp://haga-service.cabanova.de

## **Kommunikationstechnik**

### **Uwe Müller**

Lindenstraße 4,  
39221 Bördeland, OT Eggersdorf  
Tel. : 03928 / 72 94 89  
Fax : 03928 / 72 94 63  
Mobil : 0151 / 12 03 22 12  
E-Mail : [info@kommunikation-uwe-mueller.de](mailto:info@kommunikation-uwe-mueller.de)  
Web : [www.kommunikation-uwe-mueller.de](http://www.kommunikation-uwe-mueller.de)  
\* SAT-Anlagen  
\* Telefonanlagen  
\* Telefone  
\* Faxgeräte  
\* IT-Technik

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

### **80. Geburtstages**

möchte ich mich bei meiner Familie, allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Besonderen Dank auch der Ortsbürgermeisterin Frau Ute Möbius, der Volkssolidarität Großmühlingen, der Kita „Die kleinen Strolche“ und dem Team der Gaststätte „Zum Schlemmerhügel“.

**Waltraud Deichfuß**

Januar 2014

## **ASIA SHOP**

Blumenstraße 56 - 39221 Biere  
Textilien-Unterwäsche-Schuhe-  
Geschenkartikel ....

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag  
9.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Samstag  
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Änderungsschneiderei  
schnell - preiswert - Qualität

Hiermit möchte ich mich anlässlich meines

### **70. Geburtstages**

recht herzlich bei meiner lieben Familie und Verwandten, meinen Freunden, Bekannten, Nachbarn, ehemaligen Arbeitskollegen und den Tischtennisspielern vom TTC „Concordia“ Welsleben für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke bedanken.

Ein besonderer Dank gilt meinen Freunden des Bierer Kulturvereins e.V. 2004, die mir mit einem Überraschungsprogramm einen besonderen Höhepunkt meiner Feier bereiteten.

Ebenso danke ich den Sängerinnen des „Bierer Singekreises“.

Für die hervorragende Bewirtung möchte ich mich bei allen Mitarbeitern von „Looses Landlädchen“ in Großmühlingen, die ebenfalls zum Gelingen der schönen Feier beitragen, bedanken.

Dieser Geburtstag wird für mich und meine Familie unvergesslich sein!  
Nochmals allen ein herzliches Dankeschön!

**Bernd Schröder**

Biere, 12.01.2014